

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2277 –**

Visakodex und Visumverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Angehörige der Staaten der Europäischen Union benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kein Visum. Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer sind für Aufenthalte in Deutschland grundsätzlich visumpflichtig. Kraft Gesetzes (§ 71 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes) sind die Botschaften und Generalkonsulate (Auslandsvertretungen) der Bundesrepublik Deutschland für die Visumerteilung verantwortlich.

§ 77 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht in Absatz 2 vor, dass „Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Passersatzes vor der Einreise [...] keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung [bedürfen]; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform“. In der Konsequenz ist das für Betroffene oftmals verheerend. Sie investieren in Verpflichtungserklärungen, Visagebühren, Reisekrankenversicherungen, Unterlagen, Reisen zur jeweiligen Botschaft etc. und erhalten im Falle einer Ablehnung am Ende nur ein Schreiben, in dem steht, dass kein Visum erteilt wird und diese Entscheidung keiner Begründung bedarf. So wird auch nicht erkennbar, an welchem der vielen möglichen Aspekte (Einkommen, Sicherheitsbedenken, Rückkehrwahrscheinlichkeit, fehlende Unterlagen usw.) dies gelegen haben mag. Die einzige, unzureichende Möglichkeit ist, gegen die Entscheidung der jeweiligen Auslandsvertretung zu „remonstrieren“, viele Betroffene erfahren von den Gründen einer Ablehnung auch erst indirekt im Rahmen einer Petition an den Deutschen Bundestag.

Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Regelung werden beispielsweise in der Kommentierung von Günter Renner geltend gemacht (Ausländerrecht – Kommentar, Verlag C. H. Beck, München, 8. Aufl. 2005, § 77, Rn. 6 bis 8). Dass es bei der Versagung eines Visums keiner Begründung bedarf, ist demnach eine einschneidende Einschränkung rechtsstaatlicher Verfahrensweisen, da die in Deutschland sonst üblichen Anforderungen an rechtsstaatliche Verfahrensweisen außer Acht gelassen werden. Insbesondere, weil die Kontrolle der Zuwanderung durch die Visumpflicht vorverlagert und weitgehend den Auslandsvertretungen sowie Grenzbehörden überlassen wird, hätte es nach Renner nahe gelegen, die auch schon früher geltenden Restriktionen (§ 23 des Ausländergesetzes von 1965) zu überdenken und zu korrigieren.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Ausländischen wie deutschen Staatsangehörigen ist ein effektiver Rechtsschutz gegen Maßnahmen staatlicher Gewalt grundrechtlich garantiert (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes; zum Rechtsschutz für Ausländer siehe Bundesverfassungsgericht 67, 43). Unabhängig davon, ob der Verwaltungsakt im Inland erlassen und bekannt gegeben wird oder im Ausland oder an der Grenze, gelten die vom Grundgesetz gewährleisteten verfahrensrechtlichen Menschenrechte. Der Versuch, Rechtsschutz zu erlangen, wird aber ohne Kenntnis und schriftliche Mitteilung der Gründe für einen rechtsverweigernden oder sonst eingreifenden Verwaltungsakt von vornherein erheblich erschwert. Ausländerinnen und Ausländer sind so der Gefahr ausgesetzt, zum bloßen Objekt des Verfahrens zu werden.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft?

Die Verordnung EG Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft gilt seit dem 5. April 2010 in wesentlichen Teilen (Artikel 58 Visakodex). Der Visakodex ist als Verordnung von den Schengen-Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und dient der Vereinheitlichung des Verfahrens zur Erteilung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa an den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten. Der Visakodex gilt nicht für die Erteilung sogenannter nationaler Visa für den längerfristigen Aufenthalt. Ein Gesetzesentwurf zur Anpassung des deutschen Aufenthaltsrechts an den Visakodex befindet sich in der Ressortabstimmung. Die Ausführungen zur Anpassung des deutschen Aufenthaltsrechts an den Visakodex können zum jetzigen Zeitpunkt daher nur vorläufiger Natur sein.

2. Welche wesentlichen Änderungen für die deutsche Visumpraxis und deutsches Recht ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bzw. wurden bereits ergriffen, insbesondere auch in Hinblick auf die nach Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vorgesehene Begründung einer Visumverweigerung mit Hilfe eines Standardformulars?

Im Vergleich zu der bis zum 5. April 2010 gültigen Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) hat der Visakodex folgende wesentliche Änderungen im Visumverfahren eingeführt:

- a) Die Visumkategorien „B“ (Transitvisa) und „D+C“ (sog. „Hybridvisa“) sind weggefallen. Transitvisa werden nunmehr als Visum der Kategorie „C“ mit der Auflage „Transit“ erteilt. Die Erteilung von „Hybridvisa“ ist seit dem 5. April 2010 obsolet, da durch eine zeitgleich erfolgte Anpassung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) nationale Visa der Kategorie „D“ zu Kurzaufenthalten im gesamten Schengengebiet berechtigen.
- b) Ablehnungsbescheide müssen ab dem 5. April 2011 mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein (Artikel 32 Absatz 2, Artikel 58 Absatz 5 Visakodex). Die deutschen Auslandsvertretungen setzen diese Vorgabe bereits seit dem 5. April 2010 im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung um. § 77 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist durch den Gesetzgeber entsprechend anzupassen.
- c) Die Schengen-Staaten sind ab dem 5. April 2011 verpflichtet, abgelehnten Visumantragstellern ein Rechtsmittelverfahren zu ermöglichen (Artikel 32 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 5 Visakodex). Im deutschen Recht besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Visumsversagung einzulegen. Ausgenommen davon sind nach § 83 Absatz 1 AufenthG bislang die Versagung eines Visums zu touristischen Zwecken sowie eines Visums an der

Grenze. § 83 Absatz 1 AufenthG ist durch den Gesetzgeber entsprechend anzupassen.

- d) Zukünftig werden im Rahmen des Visumverfahrens von allen Antragstellern biometrische Daten erfasst und in einer elektronischen Datenbank (Visa-Informationen-System, VIS) gespeichert, auf die alle Schengen-Staaten Zugriff haben.
 - e) Die Flughafentransitvisumpflicht wurde mit Inkrafttreten des Visakodex weitgehend harmonisiert. Einzelne Mitgliedstaaten können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 Visakodex ergänzende Regelungen zur Flughafentransitvisumpflicht treffen.
 - f) Für die Visaantragsteller ergeben sich Erleichterungen durch eine vorgesehene erleichterte Ausstellung von Jahres- bzw. Mehrjahresvisa und – ab Inbetriebnahme des VIS – durch Reduzierung des Erfordernisses, den Antrag persönlich bei der Visastelle einzureichen.
3. Hält die Bundesregierung das nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu verwendende Standardformular nach Anhang VI angesichts der dort nur vorgesehenen Möglichkeit des Ankreuzens ohne konkreten Bezug zum Einzelfall für geeignet und sachgerecht, und genügt dies insbesondere üblichen rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung behördlicher Entscheidungen (bitte ausführen und begründen)?

Die Schengen-Staaten sind ab dem 5. April 2011 verpflichtet, für die Ablehnung von Anträgen auf Schengen-Visa und Flughafentransitvisa das einheitliche Formular in Anhang VI Visakodex zu verwenden (Artikel 32 Absatz 2, Artikel 58 Absatz 5 Visakodex). Der Visumantragsteller wird darin über die für die Ablehnung seines Antrags maßgeblichen Gründe informiert. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dies im Interesse des Antragstellers liegt und eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu der früheren Praxis darstellt, nach der Ablehnungsbescheide weder eine Begründung noch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielten (vgl. § 77 Absatz 2 AufenthG). Aus diesem Grunde hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, diese Regelung bereits ein Jahr früher als vom Gesetzgeber gefordert umzusetzen. Bezüglich der Ablehnung nationaler Visa wird auf die Antwort zu Frage 3 c) verwiesen.

- a) Gibt es – über das Ankreuzen hinaus – gegebenenfalls die Möglichkeit einer individuellen, einzelfallbezogenen Begründung, und wenn ja, wie, und in welchen Fällen?

Falls die standardisierten Ablehnungsgründe in bestimmten Fällen dem der Ablehnung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht gerecht werden sollten, besteht die Möglichkeit, im Feld „Anmerkungen“ ergänzende Hinweise aufzunehmen.

- b) Inwieweit wird die Begründungsform des Ankreuzens insbesondere zu den Punkten 8 und 9 des Standardformulars für sachgerecht und ausreichend erachtet, insofern die dort vorgegebenen Kurzbegründungen für eine Ablehnung (Informationen zum Zweck des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft; Absicht, rechtzeitig wieder auszureisen, konnte nicht festgestellt werden) zwingend mit Bezügen zum Einzelfall verbunden werden müssten, um nachvollziehbar zu sein?

Auf die Antwort zu Frage 3 a) wird verwiesen. Jedem abgelehnten Visumantragsteller steht das Recht zu, gegen die Ablehnung gegenüber der Auslandsvertretung zu remonstrieren. Die Auslandsvertretung ist in diesem Fall verpflichtet, den Antrag erneut zu überprüfen und in einem rechtsmittelfähigen Bescheid ge-

gegenüber dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Visumantrags ausführlich darzulegen. Aus Sicht der Bundesregierung wird durch dieses Verfahren dem berechtigten Interesse des Antragstellers, die Gründe für die Ablehnung des Visumantrags zu erfahren, ausreichend Rechnung getragen. Für das Remonstrationsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

- c) Inwieweit hält die Bundesregierung insbesondere in solchen Fällen, in denen besondere oder auch grundrechtlich geschützte persönliche Interessen betroffen sind, eine Begründung der Ablehnung durch Ankreuzen der Standardvorgaben ohne konkreten Bezug zum Einzelfall für ausreichend?

Auf die Antwort zu Frage 3 b) wird verwiesen. Der Visakodex betrifft ausschließlich Schengen-Visa und Flughafentransitvisa, nicht jedoch sogenannte nationale Visa für den längerfristigen Aufenthalt. Das Standardformular in Anhang VI Visakodex findet zur Ablehnung von Anträgen auf nationale Visa keine Anwendung. Bei der Ablehnung von Visumanträgen, die auf einen langfristigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind (z. B. zum Familiennachzug), wird den schutzwürdigen Interessen der Antragsteller dadurch Rechnung getragen, dass bereits im ersten Ablehnungsbescheid die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe aufgeführt werden.

4. Welche genaueren Vorgaben, interne, Hinweise, Rundschreiben und Praktiken gibt es zu der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, insbesondere zu den Punkten
 - a) „Risiko der rechtswidrigen Einwanderung“;
 - b) Absicht der rechtzeitigen Ausreise und
 - c) „Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten“?

Im Sinne einer fehlerfreien Anwendung der Vorschriften des Visakodex stehen den deutschen Auslandsvertretungen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- a) Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, hier insbesondere der Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa“.
 - b) „Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa“ („EU-Visakodex-Handbuch“), hier insbesondere Ziffer 7.7. und 7.12.
5. Beabsichtigt die Bundesregierung auch bei Visaverfahren in nationaler Zuständigkeit, eine schriftliche Begründungspflicht bei Ablehnungen einzuführen, wenn ja, wann und in welcher Form, und wenn nein, welche Gründe sprechen ihrer Ansicht nach hiergegen?

Auf die Antwort zu Frage 3 c) wird verwiesen.

6. Wie wird in der deutschen Visumpraxis das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2009 – 3 B 6.09 – umgesetzt, wonach die eine Visumablehnung begründenden „Zweifel an der Rückkehrbereitschaft ein solches Gewicht haben müssen, dass die anzustellende Rückkehrprognose negativ ausfällt, weil die Wahrscheinlichkeit eines beabsichtigten dauerhaften Verbleibs des Ausländers im Bundesgebiet wesentlich höher einzuschätzen ist als die Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr“, und ist es in der gegenwärtigen Praxis nicht so, dass bereits dann eine Ablehnung erfolgt, wenn die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaften Verbleibs der einer Rückkehr entspricht oder wenn sie überwiegt – jedoch nicht „wesentlich höher“ ist (bitte begründen, welche konkretisierenden Erlasse usw.

gibt es, wie wird gegebenenfalls eine Abweichung vom genannten Urteil begründet)?

Die Frage zitiert das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2009 – 3 B 6.09 – unvollständig. Das vollständige Zitat lautet:

„Daher müssen für die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Ordnung nach Artikel 5 Absatz 1 Ziffer e SGK die Zweifel an der Rückkehrbereitschaft ein solches Gewicht haben, dass die anzustellende Rückkehrprognose negativ ausfällt, weil die Wahrscheinlichkeit eines beabsichtigten dauerhaften Verbleibs des Ausländers im Bundesgebiet wesentlich höher einzuschätzen ist als die Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr (vgl. OVG Münster, Urteil vom 31. Mai 1995 – 17 A 3538/92 –, NVwZ-RR 1996, 608; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. September 2007 – OVG 2 S 38.07 –, InfAuslR 2008, 22, 23; Bäuerle in GK-AufenthG, Stand November 2006 und Juni 2007, Rzn. 124, 129 f. zu § 5, jeweils zum nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland). Unterhalb dieser Schwelle verbleibende Rückkehrzweifel sind im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung bei der Abwägung zwischen den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gewicht des Besuchswunsches zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 1996 – 1 B 113/96 –, NVwZ-RR 1997, 319; OVG Münster, Urteil vom 31. Mai 1995, a. a. O.; OVG Berlin, Urteil vom 27. August 2003, a. a. O.).“

Das Urteil beschreibt damit in den Entscheidungsgründen den Maßstab, der für die gerichtliche Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen gilt. Einer Umsetzung durch konkretisierende Erlasse bedarf es daher nicht.

7. Inwieweit wird nach Auffassung der Bundesregierung durch eine fehlende oder wenig konkrete Begründung der Visumverweigerung der Beschwerde- und Rechtsweg für die Betroffenen erschwert, weil die konkreten individuellen Gründe der Ablehnung unklar bleiben, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Die mit dem Visakodex ab 5. April 2011 vorgesehene Begründungspflicht in Ablehnungsbescheiden trägt nach Auffassung der Bundesregierung zur Erhöhung der Transparenz und Kundenfreundlichkeit des Visumverfahrens bei. Der Antragsteller wird bereits mit dem Erstbescheid über die für die Ablehnung des Visumantrags maßgeblichen Gründe informiert und über sein Recht belehrt, die Entscheidung ggf. auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der gestrichelte Satz geht über die Fragestellung hinaus. Die Frage wird über den Verweis auf die Antwort zu Frage 3 insgesamt vollständig beantwortet.

8. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass aufwändige Remonstrations-, Gerichts- und Petitionsverfahren erst dadurch entstehen, dass die Betroffenen keine für sie nachvollziehbare Begründung der Ablehnung eines Visums erhalten, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Mitteilung der Ablehnungsgründe an die Antragsteller mit dem Ablehnungsbescheid letztlich dazu beiträgt, die Zahl der Remonstrations- und Klageverfahren in Visumangelegenheiten zu reduzieren.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Visumpraxis, in der eine Ablehnung eines Visums mangels nachgewiesener „Rückkehrbereitschaft“ regelmäßig bereits dann erfolgt,
- wenn angeblich keine „familiäre Verwurzelung im Heimatland“ (nicht verheiratet, keine Kinder etc.) bzw;
 - wenn angeblich keine „wirtschaftliche Verwurzelung im Heimatland“ (z. B. kein Grundbesitz, kein regelmäßiges Einkommen) vorliegt?

Eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Visumerteilung, die eine Auslandsvertretung im Rahmen des Visumverfahrens überprüfen muss, ist die Bereitschaft des Visumantragstellers, vor Gültigkeitsablauf des Visums wieder in sein Heimatland zurückzukehren. Die zuständige Auslandsvertretung muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung feststellen, ob vor dem Hintergrund der individuellen Lebensumstände des Antragstellers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass vor Ablauf des Visums eine Rückkehr in das Heimatland erfolgt. Ein Indikator, der zur Beurteilung der Rückkehrbereitschaft herangezogen werden kann, ist der Verwurzelungsgrad des Antragstellers in seinem Heimatland, der unter anderem durch familiäre und wirtschaftliche Verbindungen bestimmt wird. Die Prüfung der Rückkehrbereitschaft erfolgt auf Grundlage von Artikel 21 Visakodex.

10. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für eine Ablehnung genügt, wenn einer der beiden in den Fragen 9a oder 9b genannten Punkte vorliegt, oder müssen beide Punkte vorliegen, oder müssen zusätzliche Umstände/Erkenntnisse hinzukommen?

Die Auslandsvertretung überprüft im Rahmen des Visumverfahrens das Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen (Reisezweck, Finanzierung, Rückkehrbereitschaft). In die Entscheidung fließen alle im Visumverfahren erhobenen Daten und Erkenntnisse ein. Die Auslandsvertretung betrachtet diese in ihrer Gesamtheit und wägt die für und gegen die Visumerteilung sprechenden Argumente gegeneinander ab.

11. Inwieweit sieht die Bundesregierung bezüglich der in Frage 9 dargestellten Praxis der Ablehnung eines Visums mangels nachgewiesener „Rückkehrbereitschaft“
- die Gefahr einer Benachteiligung von unverheirateten oder kinderlosen Menschen bzw. einer sozialen Selektion bei der Visumvergabe insbesondere mit Bezug auf Länder, in denen ein regelmäßiges Beschäftigungsverhältnis angesichts der dortigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage nicht vorausgesetzt werden kann;

Die Prüfung der Rückkehrbereitschaft erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen (wirtschaftlichen und sozialen) Lebensumstände des Antragstellers und der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im jeweiligen Herkunftsland.

- eine Vereinbarkeit dieser Praxis mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), wonach es bei der Bewertung der Rückkehrbereitschaft stets einer abwägenden Einzelfallprüfung bedarf und ein pauschaler Verweis auf eine fehlende wirtschaftliche oder familiäre Verwurzelung unzulässig ist (BVerwG 1 B 32/98, Beschluss vom 11. März 1998)?

Auf die Antwort zu Frage 11 a) wird verwiesen.

12. Sofern die Bundesregierung bestreitet oder die Auffassung nicht teilt, dass Visa-Ablehnungen häufig ausschließlich und schematisch mit einer (angeblich) fehlenden familiären und/oder wirtschaftlichen Verwurzelung im Herkunftsland begründet werden, welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um entsprechende Ablehnungen ausschließen zu können?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Die Auslandsvertretungen entscheiden über die Visumerteilung nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Das Rechtsmittelverfahren bietet dem Antragsteller zudem die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer Visumversagung gerichtlich überprüfen zu lassen.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil 4 K 132.09V des Berliner Verwaltungsgerichts, in dem ausgeführt wird, dass es bei der Frage der „Rückkehrbereitschaft“ keine schematischen Schlussfolgerungen und Bewertungen geben kann, etwa der Art, dass bereits das Fehlen einer Ehe oder von Kindern oder eines regelmäßigen Arbeitsverhältnisses oder Grundbesitzes im Herkunftsstaat als „mangelnde Verwurzelung“ und damit „fehlende Rückkehrbereitschaft“ interpretiert werden könne?

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 22. April 2010 – VG 4 K 132.09 – ist Berufung eingelegt worden. Zu laufenden Gerichtsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

14. Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Prüfungen der „Rückkehrbereitschaft“ nach weniger strengen Kriterien erfolgen, wenn eine Verpflichtungserklärung und Kostenübernahme einer einladenden Person vorliegen, so dass dem Staat selbst im Falle einer theoretisch möglichen Nichtausreise keine diesbezüglichen Kosten entstehen (bitte begründen)?

Die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten ist neben der Plausibilität des Reisezwecks und der Rückkehrbereitschaft eine der grundsätzlichen Visumerteilungsvoraussetzungen. Grundsätzlich hat jeder Antragsteller die Möglichkeit, die Finanzierung der Aufenthalts- und Reisekosten gegenüber der Auslandsvertretung selbst nachzuweisen. Kann er den Nachweis nicht erbringen oder verfügt er nicht über ausreichende Mittel, so besteht für eine dritte Person die Möglichkeit, sich gegenüber der Ausländerbehörde oder in Ausnahmefällen gegenüber der Auslandsvertretung formell zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet entstehenden Kosten zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung dient im Visumverfahren als Nachweis, dass die Finanzierung des Aufenthalts des Visuminhabers im Bundesgebiet gesichert ist. Mit der Vorlage einer Verpflichtungserklärung wird sichergestellt, dass während des Aufenthaltes des Visuminhabers im Bundesgebiet nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden muss. Die Prüfung der Rückkehrbereitschaft hingegen dient der Verhinderung illegaler Migration in die Bundesrepublik.

Die Frage der Finanzierung der Aufenthaltskosten und der Rückkehrbereitschaft des Ausländers sind im Visumverfahren daher voneinander getrennt zu betrachten. Auch bei Vorlage einer Verpflichtungserklärung wird die Rückkehrbereitschaft auf übliche Weise geprüft.

15. Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Prüfungen der „Rückkehrbereitschaft“ nach weniger strengen Kriterien erfolgen, wenn in der Vergangenheit eine Ein- und Ausreise der konkreten Person problemlos erfolgt ist (bitte begründen)?

Die legale Nutzung früher erteilter Visa wird bei der Entscheidung über den Visumantrag angemessen zugunsten des Antragstellers berücksichtigt. Wenn der Antragsteller nach vergangenen Besuchen im Schengen-Raum in sein Heimatland zurückgekehrt ist, so kann dies ein Indikator dafür sein, dass auch in Zukunft ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt nicht zum illegalen Daueraufenthalt im Schengenraum genutzt werden wird, insbesondere wenn sich seine Lebensumstände nicht verschlechtert haben.

16. Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Prüfungen der „Rückkehrbereitschaft“ nach weniger strengen Kriterien erfolgen, wenn besonders schutzbedürftige familiäre oder persönliche Bindungen zu Personen in Deutschland vorliegen (etwa bei Besuchen naher Verwandter, bitte begründen)?

Die Rückkehrbereitschaft des Antragstellers ist grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt und muss – unabhängig vom jeweiligen Reisezweck – vorliegen (vgl. Artikel 21 Visakodex).

17. Inwieweit wird sich die Bundesregierung für die Schaffung eines „Verlobten-Visums“ einsetzen, das Betroffenen die Einreise und einen Kurzaufenthalt in Deutschland erlaubt, um diesen ein näheres Kennenlernen und ein Überprüfen ihrer Absichten zur Eheschließung und zum Zusammenleben zu ermöglichen (bitte begründen und bei der Antwort berücksichtigen, dass nach der derzeitigen Praxis sich Paare genötigt sehen könnten, „verführt“ zu heiraten, weil sie anders ein Zusammenleben in Deutschland nicht realisieren können und ein Besuchvisum bei möglichen Eheschließungsplänen regelmäßig verweigert wird)?

Das einheitliche Schengen-Visum berechtigt zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten im gesamten Schengen-Raum. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die bestehende Rechtslage Verlobten ausreichend Raum für Besuchsaufenthalte und probeweises Zusammenleben bietet und sieht daher keine Veranlassung für eine Ausweitung der zeitlichen Begrenzung für Kurzaufenthalte, die im Übrigen nur im Einvernehmen mit den europäischen Partnern erfolgen könnte.

18. Wie hoch war die Zahl der erteilten Visa für die Jahre 2007, 2008 und 2009, und wie hat sich diese Zahl prozentual entwickelt im Zeitraum 2000 bis 2009 (bitte immer nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der jeweils erteilten und abgelehnten Visa an deutschen Auslandsvertretungen für die Jahre 2000 sowie 2007 bis 2009 kann der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Es ist zu beachten, dass die Zahl der visumerteilenden Auslandsvertretungen in den betreffenden Jahren unterschiedlich war. Entsprechendes gilt für die Schengen-Visumpflicht einzelner Staaten in den betreffenden Jahren.

19. Wie hoch war die Zahl der erteilten Visa bzw. der Ablehnungen weltweit in den Jahren 2007, 2008 und 2009, und wie haben sich diese Zahlen im Zeitraum 2000 bis 2009 entwickelt (bitte immer nach Kontinenten differenzieren)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

Auslandsvertretung	2000		2007		2008		2009	
	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt
Abidjan	976	241	793	390	893	529	993	561
Abu Dhabi	6.869	5	11.067	621	14.181	737	12.548	1.284
Abuja	-	-	1.502	132	1.510	107	1.395	83
Accra	6.630	2.257	3.387	2.438	3.060	2.232	2.799	1.653
Addis Abeba	6.016	908	3.536	471	4.756	552	4.580	484
Algier	10.984	1.495	6.563	1.551	6.194	1.768	5.472	1.659
Almaty	83.716	1.676	32.195	4.085	15.551	789	12.429	541
Amman	9.168	752	6.958	1.774	6.310	1.390	7.052	1.378
Amsterdam	734	154	504	82	588	71	451	69
Ankara	73.695	13.797	52.058	15.983	46.914	15.370	38.723	14.987
Antananarivo	987	93	1.268	140	1.322	198	1.156	189
Aschgabat	2.915	6	1.401	378	1.521	225	1.831	220
Asmara	925	85	-	-	-	-	-	-
Astana	-	-	4.694	642	17.559	2.779	16.766	1.305
Asuncion	125	1	150	38	127	95	136	33
Athen	656	0	71	26	56	23	81	30
Atlanta	1.884	0	1.753	15	1.423	29	1.216	70
Bagdad	-	-	1.271	126	1.887	101	3.207	456
Baku	4.194	240	9.978	1.925	10.366	808	10.666	596
Bamako	813	336	621	511	645	354	642	318
Bandar Seri Begawan	296	0	-	-	-	-	-	-
Bangkok	35.412	1.657	33.664	3.051	30.749	2.897	25.453	3.667
Barcelona	77	11	108	39	151	30	199	27
Beirut	8.448	1.044	5.475	1.492	6.037	1.008	5.981	803
Belgrad	36.286	3.262	63.969	7.559	58.689	6.109	43.491	3.943
Bern	25.269	540	31.250	369	19.908	275	217	59
Bischkek	12.013	1.212	8.009	1.921	6.904	1.569	6.251	868
Bogota	1.520	97	9.401	944	10.124	1.090	9.548	637
Bordeaux	45	8	-	-	-	-	-	-
Boston	1.562	20	1.670	3	1.467	22	1.423	24
Brasilia	204	22	201	26	216	34	160	26
Breslau	87.191	1.230	928	50	9	1	-	-
Brüssel	253	12	119	25	163	34	170	38
Budapest	25.045	1.054	1.784	23	55	16	85	7

Anlage zu den Fragen 18 und 19 (Fortsetzung)

Auslandsvertretung	2000		2007		2008		2009	
	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt
Buenos Aires	828	53	746	38	907	61	820	35
Bukarest	88.329	8.336	630	422	517	112	411	114
Canberra	105	3	94	10	105	2	117	24
Caracas	568	6	972	115	1.036	97	1.049	128
Chengdu	-	-	4.223	778	4.081	782	4.709	767
Chennai	15.547	812	34.533	3.385	34.835	3.360	27.824	3.116
Chicago	4.178	100	3.516	105	3.063	174	2.610	250
Chisinau	19.790	4.220	8.068	1.398	6.822	1.358	6.792	1.011
Colombo	5.146	888	5.529	2.276	4.944	2.154	3.525	1.792
Conakry	773	567	992	1.162	1.109	946	825	976
Cotonou	587	70	934	198	1.063	179	963	185
Dakar	2.265	1.048	3.031	1.850	3.421	2.105	3.049	2.128
Damaskus	7.759	1.799	6.984	2.911	7.170	1.913	9.041	3.048
Danzig	48.857	696	-	-	-	-	-	-
Daressalam	1.373	125	1.583	146	1.925	136	1.850	163
Dhaka	2.454	373	2.465	455	2.465	485	2.653	478
Djidda	7.041	135	-	-	-	-	-	-
Doha	3.641	25	15.689	115	16.872	34	13.304	80
Dubai	21.010	1.049	40.168	1.614	48.465	1.627	41.329	2.610
Dublin	780	24	1.485	265	1.544	317	1.308	217
Duschanbe	1.117	174	1.733	244	1.994	245	2.174	154
Edinburgh	765	2	2.473	98	2.922	51	3.390	38
Eriwan	2.699	647	6.811	1.711	7.307	1.474	7.844	1.236
Gaborone	508	2	583	18	656	76	742	55
Genf	2.564	81	2.560	76	2.316	88	26	2
Guatemala-Stadt	118	0	127	11	157	15	155	15
Hanoi	4.462	691	6.711	1.228	6.578	1.174	6.416	1.063
Harare	1.713	8	704	18	731	22	764	9
Havanna	4.062	540	3.755	841	3.214	752	2.544	599
Helsinki	1.495	11	38	6	87	5	66	8
Hermannstadt	60.913	8.769	134	5	96	4	-	-
Ho-Chi-Minh-Stadt	2.505	569	4.551	648	4.835	658	4.387	653
Hongkong	18.353	32	1.755	41	1.832	50	1.613	63
Houston	1.853	13	1.856	95	1.515	133	1.460	133

Anlage zu den Fragen 18 und 19 (Fortsetzung)

Auslandsvertretung	2000		2007		2008		2009	
	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt
Islamabad	5.930	2.479	7.436	3.591	7.462	3.268	6.526	3.258
Istanbul	102.510	11.508	87.594	7.921	84.268	8.118	63.927	7.396
Izmir	32.153	3.506	25.391	3.636	24.382	3.615	22.186	2.827
Jakarta	14.866	64	14.178	437	15.131	854	12.912	541
Jaunde	3.182	946	3.245	2.283	3.168	2.224	3.593	2.007
Jekaterinburg	-	-	18.778	106	32.712	206	29.808	268
Kabul	-	-	1.790	2.016	2.279	1.454	2.505	1.656
Kairo	27.963	4.187	27.843	2.840	22.220	3.767	22.958	3.873
Kaliningrad	-	-	16.320	468	20.852	646	18.317	529
Kalkutta	5.696	49	8.084	206	7.548	116	6.645	134
Kampala	991	33	1.267	198	1.329	277	1.649	258
Kanton	14.766	554	29.711	2.257	30.118	1.590	26.212	1.303
Kapstadt	9.449	41	10.292	145	9.984	146	7.874	147
Karachi	4.966	1.243	3.537	911	4.152	633	3.932	593
Kathmandu	3.569	273	2.043	1.090	1.983	659	2.179	661
Khartum	2.563	319	2.596	288	2.405	1.269	1.861	669
Kiew	211.072	4.800	124.968	14.260	118.252	12.609	101.353	12.513
Kigali	697	74	706	225	976	219	1.026	194
Kingston	1.367	33	1.161	104	1.374	95	1.197	110
Kinshasa	920	529	1.200	860	1.140	903	936	745
Kopenhagen	21.133	62	80	9	90	27	86	11
Krakau	51.444	398	-	-	-	-	-	-
Kuala Lumpur	941	40	1.027	115	1.292	179	1.160	260
Kuwait	12.462	147	30.788	252	30.595	423	18.481	740
La Paz	273	13	1.118	71	1.366	76	1.422	66
Lagos	13.963	3.739	17.477	4.807	14.797	5.507	11.395	5.932
Laibach	2.896	49	687	5	339	2	930	6
Las Palmas de Gran Canaria	8	0	-	-	-	-	-	-
Libreville	558	32	-	-	-	-	-	-
Lilongwe	821	16	1.143	43	1.162	46	1.265	52
Lima	7.453	938	5.678	890	5.753	689	5.473	572
Lissabon	150	9	147	11	138	22	100	9
Lome	626	120	691	383	670	265	748	256
London	21.194	154	21.070	375	20.782	255	20.268	380

Anlage zu den Fragen 18 und 19 (Fortsetzung)

Auslandsvertretung	2000		2007		2008		2009	
	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt
Los Angeles	2.411	76	2.602	221	2.198	198	1.879	147
Luanda	577	272	876	155	1.659	401	2.241	778
Lusaka	613	18	562	77	591	31	491	59
Luxemburg	100	33	32	3	73	33	43	4
Lyon	80	5	-	-	-	-	-	-
Madrid	54	14	82	43	185	20	194	20
Mailand	354	41	154	55	248	88	312	64
Managua	42	5	45	11	42	4	61	3
Manama	3.936	38	4.655	140	5.741	122	5.572	135
Manila	24.741	2.250	15.362	2.035	16.687	1.687	16.115	1.682
Maputo	652	24	646	79	667	115	720	115
Marseille	53	1	-	-	-	-	-	-
Maskat	2.023	14	2.984	108	4.124	142	3.834	133
Melbourne	697	51	688	51	722	35	809	34
Mexiko-Stadt	1.507	67	2.411	172	2.864	197	2.549	278
Miami	1.279	4	1.212	26	1.168	33	1.080	17
Minsk	101.321	3.378	84.792	2.172	85.546	2.528	70.771	1.523
Montevideo	64	4	117	10	53	8	51	10
Montreal	1.240	50	616	12	157	3	-	-
Moskau	206.526	5.003	243.832	8.640	251.267	9.483	216.698	8.115
Mumbai	17.112	80	39.172	885	37.960	853	30.399	835
Nairobi	3.784	412	5.084	1.203	5.495	926	5.843	970
Neapel	23	25	4	16	18	6	1	1
New Delhi	22.663	2.980	29.195	3.043	26.558	2.088	21.613	2.117
New York	5.614	24	4.973	670	4.612	563	3.946	226
Nikosia	2.197	106	978	216	1.750	109	1.252	207
Nouakchott	542	0	371	175	482	160	469	190
Nowosibirsk	54.137	954	47.938	1.141	49.369	1.193	39.176	542
Osaka-Kobe	2.600	30	711	50	767	45	683	36
Oslo	5.382	39	10	2	27	5	30	0
Ottawa	475	5	161	6	722	24	852	23
Ouagadougou	641	109	667	135	810	180	936	311
Panama	92	0	85	9	86	12	184	20
Paris	396	52	564	111	524	116	490	123

Anlage zu den Fragen 18 und 19 (Fortsetzung)

Auslandsvertretung	2000		2007		2008		2009	
	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt
Peking	68.592	6.048	82.501	5.639	70.108	5.023	66.648	3.523
Phnom Penh	525	28	743	113	912	114	864	112
Pjöngjang	284	2	269	24	422	16	300	55
Port-Au-Prince	545	3	-	-	-	-	-	-
Port-of-Spain	1.514	38	1.834	25	1.781	27	1.325	59
Porto Alegre	477	8	725	59	704	50	571	45
Prag	19.273	1.306	4.319	216	366	53	265	55
Pressburg	22.167	588	243	13	15	1	7	2
Pretoria	25.899	84	23.528	143	23.041	201	17.514	412
Pristina	-	-	11.560	9.286	12.263	7.344	14.120	6.993
Quito	433	83	4.549	770	4.787	568	5.349	321
Rabat	16.435	4.801	11.066	5.450	11.399	4.653	10.988	3.742
Rangun	1.253	22	1.032	119	1.022	68	1.233	109
Recife	434	47	545	122	517	59	362	68
Reykjavik	222	1	4	0	8	0	8	0
Riad	9.820	90	13.921	921	15.148	1.743	15.442	953
Riga	11.508	556	841	8	40	11	33	4
Rio de Janeiro	1.143	15	733	84	839	115	468	76
Rom	142	27	105	41	96	51	233	69
San Francisco	3.633	21	3.435	84	3.192	34	2.707	94
San José	147	2	203	17	218	11	259	26
San Salvador	93	1	53	3	62	10	51	2
Sanaa	3.219	243	3.648	313	3.946	421	3.681	398
Santa Cruz de Tenerife	3	0	-	-	-	-	-	-
Santiago de Chile	551	19	752	66	520	56	781	61
Santo Domingo	2.491	484	2.775	1.260	2.433	1.160	2.351	1.006
Sao Paulo	1.560	23	2.014	114	2.275	165	1.166	141
Sarajewo	52.710	5.238	33.649	6.031	31.245	5.737	27.365	3.676
Saratow	32.641	1.078	-	-	-	-	-	-
Seoul	2.962	181	1.323	189	806	147	1.070	149
Sevilla	26	9	-	-	-	-	-	-
Shanghai	26.957	1.151	66.320	9.446	65.018	7.763	54.379	7.185
Singapur	2.825	13	3.284	75	3.880	132	3.246	203
Skopje	22.275	2.645	19.085	4.508	18.059	3.684	14.086	3.101

Anlage zu den Fragen 18 und 19 (Fortsetzung)

Auslandsvertretung	2000		2007		2008		2009	
	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt	erteilt	abgelehnt
Sofia	59.998	2.752	663	17	632	13	638	25
St. Petersburg	48.415	361	43.347	1.467	44.022	1.091	35.243	1.445
Stockholm	18.698	356	138	24	120	45	165	41
Strassburg	275	75	-	-	-	-	-	-
Sydney	1.410	43	792	73	958	48	969	50
Taipei	62.409	43	57.849	165	52.287	221	38.066	121
Tallinn	3.763	113	751	28	30	3	26	0
Taschkent	9.437	80	6.760	1.063	7.143	752	7.610	541
Tegucigalpa	44	2	43	7	54	3	56	15
Teheran	40.885	5.583	43.422	5.956	46.344	7.214	46.924	6.993
Tel Aviv	3.314	151	2.947	803	2.695	613	2.494	580
Temesvar	43.839	5.630	184	96	124	9	-	-
Tiflis	15.391	355	22.035	4.300	18.137	2.903	19.067	3.243
Tirana	9.335	3.091	9.054	2.890	11.094	2.108	11.310	2.784
Tokyo	3.898	50	1.397	32	1.416	12	1.249	171
Toronto	3.493	40	1.405	182	1.415	51	1.290	61
Tripolis	7.854	86	7.328	482	7.237	374	7.869	529
Tunis	18.255	4.183	10.245	3.246	8.439	2.626	7.133	2.267
Ulan Bator	5.912	626	4.240	1.295	4.216	1.027	4.248	826
Valletta	336	14	214	43	26	6	37	11
Vancouver	1.783	51	1.166	17	1.102	23	1.046	26
Vientiane	447	12	367	52	443	48	624	25
Warschau	67.889	473	2.122	79	1.639	34	1.870	21
Washington	3.472	15	2.388	26	2.009	24	1.975	121
Wellington	737	16	551	27	472	25	517	27
Wien	1.045	64	715	116	522	161	662	85
Wilna	3.750	366	806	40	16	0	16	1
Windhuk	4.037	0	3.813	99	3.618	113	3.984	110
Zagreb	14.556	950	10.260	431	10.130	809	10.243	599
Gesamt	2.607.012	167.038	1.951.469	209.783	1.917.272	193.171	1.649.302	177.207

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*